

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Gesetzesrevision Stellung nehmen zu können. Die Vorlage sieht vor, die heutigen Witwen- und Witwerrenten mit Renten für hinterlassene Elternteile und Übergangsrenten bei Verwitwung zu ersetzen. Neu sollen Elternteile (unabhängig von ihrem Zivilstand), deren Partner oder Partnerin stirbt, aus der AHV eine Rente erhalten, bis ihr jüngstes Kind das 25. Altersjahr erreicht hat. Weiter ist für Verheiratete und für Geschiedene, deren Kinder älter sind, während zwei Jahren eine Übergangsrente vorgesehen. Ab 58 Jahren ist es möglich als Witwe oder Witwer Ergänzungsleistungen zu beantragen, sofern die finanzielle Lage entsprechend prekär ist. Sobald Altersrenten aus der AHV ausbezahlt werden, erlischt der Anspruch auf Witwenrenten. Laufende Witwenrenten werden nur fortgeführt, wenn die Witwe 55jährig oder älter ist. Renten für jüngere Personen werden nach zwei Jahren Übergangsfrist eingestellt.

Einerseits bedeutet das einen leichten Ausbau der Witwerrenten. Bisher sind Witwer nur bis zum 18. Geburtstag des ältesten Kindes rentenberechtigt. Zudem sind neu Eltern mit unter 25jährigen Kindern, die im Konkubinat mit der verstorbenen Person gelebt haben, rentenberechtigt. Andererseits bedeutet das eine Abschaffung folgender Leistungen:

- Witwenrenten für Frauen, die im Rentenalter sind¹
- Witwenrenten für Frauen ohne Kinder²
- Witwenrenten für Frauen, deren jüngstes Kind über 25jährig ist

¹ Heute wird entweder die Witwenrente (80% der AHV-Rente des verstorbenen Ehemanns, d.h. monatlich CHF 980 bis CHF 1'960) oder die AHV-Rente ausbezahlt, wobei der höhere Betrag berücksichtigt wird. De facto sind im Rentenalter die Witwenrenten vor allem wichtig für Frauen, die weniger Beitragsjahre als ihr Partner in der AHV aufweisen und/oder einen deutlich tieferen Lohn erhielten.

² Heute erhalten Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, eine Witwenrente aus der AHV. Das selbe gilt für geschiedene Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre verheiratet waren.

Allgemeine Bemerkungen

Die Witwenrenten bilden einen wesentlichen Bestandteil der sozialen Sicherung in der Schweiz. Sie füllen die finanzielle Lücke, die durch den Tod des Ehepartners (oder der Ehepartnerin) entsteht und setzen den Auftrag aus Art. 41 der Bundesverfassung um, der verlangt, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Verwitwung abgesichert sein soll. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass die unterschiedlichen Bedingungen für den Bezug von Witwenrenten und Witwerrenten, die in der AHV vorgesehen sind, diskriminierend sind.

Aus Sicht von Travail.Suisse ist es richtig, dass die Geschlechterdiskriminierung aufgehoben wird und Frauen und Männer die selben Ansprüche auf Witwen- respektive Witwerrenten haben. Aus Sicht von Travail.Suisse sollten auch Witwer eine soziale Absicherung haben, wenn ihre Ehepartnerin stirbt. Allerdings gilt es bei dieser Vorlage zu bedenken, dass Frauen trotz der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte immer noch deutlich häufiger verwitwen als Männer. Zudem übernehmen sie immer noch deutlich häufiger Aufgaben in der Betreuung der Kinder und in der Pflege von Angehörigen und reduzieren dafür ihr Erwerbseinkommen. Dadurch laufen sie Gefahr, bedeutende wirtschaftliche Nachteile zu erleiden, wenn das Erwerbseinkommen ihres Partners wegfällt. Eine solide soziale Sicherung für Witwen ist deshalb ein wichtiger Pfeiler, um die Armut von Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiografie zu verhindern.

Travail.Suisse ist deshalb gegen den vorgeschlagenen Abbau der Witwenrenten. Im Grundsatz erwartet Travail.Suisse bei der Gleichstellung der Leistungen, dass die Ansprüche der Witwer an diejenigen der Witwen angepasst werden und keine Nivellierung gegen unten, wie es nun vorgeschlagen ist, erfolgt. Das wäre auch kongruent mit den Anpassungen, die im UVG zu den Witwerrenten vorgesehen sind.

Als hoch problematisch erachtet es Travail.Suisse, dass die Vorlage mit der Richtlinie ausgearbeitet wurde, die Leistungen zu reduzieren, um den Bundeshaushalt insofern zu entlasten als der Bundesbeitrag an die AHV sinken würde. Travail.Suisse möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich festhalten, dass die Leistungen der Sozialversicherungen vom Ziel her, das heisst von der benötigten sozialen Absicherung her, gedacht werden müssen und nicht kurzfristigen Sparmassnahmen unterzogen werden sollen.

Die nun vorliegende Gesetzesrevision stellt eine ganze Reihe von neuen Konzeptionen zur Diskussion, zu denen Travail.Suisse wie folgt Stellung nimmt:

Keine Streichung von laufenden Renten

Die Vorlage sieht vor, laufende Witwenrenten von Frauen unter 55 Jahren nach einer Übergangsfrist aufzuheben. Travail.Suisse erachtet diesen Vorschlag als inakzeptabel. Dieses Vorgehen verstösst gegen Treu und Glauben und stellt die Betroffenen vor grosse wirtschaftliche Probleme. Travail.Suisse fordert vom Bundesrat, auf die Streichung von laufenden Renten in jedem Fall zu verzichten.

Zivilstandsunabhängige Absicherung

Travail.Suisse begrüsst, dass der Bundesrat die Gelegenheit ergreift, um gewisse Leistungen an Hinterlassene nicht mehr vom Zivilstand abhängig zu machen. Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Realitäten, mit einer zunehmenden Zahl unverheirateter Eltern, ist es wichtig, die soziale Sicherung in diese Richtung auszubauen. Travail.Suisse begrüsst, dass Eltern neu unabhängig von ihrem Zivilstand eine Hinterlassenenrente zustehen soll. Das ist eine wichtige Verbesserung der sozialen Absicherung von unverheirateten Eltern.

Allerdings ist die Vorlage in dieser Hinsicht nicht konsequent. Bei den sogenannten Übergangsrenten sind keine Renten für Konkubinatspartner:innen vorgesehen. Diese auf zwei Jahre befristeten Übergangsrenten sollen gemäss der Vorlage an verheiratete und geschiedene Personen ausgerichtet werden, die mit dem oder der Verstorbenen Kinder hatten, welche über 25jährig sind. Aus Sicht von Travail.Suisse gibt es keinen stichhaltigen Grund, diese Übergangsrenten nicht an alle Eltern unabhängig von ihrem Zivilstand auszubezahlen. Travail.Suisse fordert, dass auch die Übergangsrenten zivilstandsunabhängig ausgerichtet werden.

Wirtschaftliche Nachteile des Todes weiterhin ausgleichen

Travail.Suisse erwartet, dass die Übergangsrenten auch an Personen ohne Kinder ausgerichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Partnerschaft immer auch eine wirtschaftliche Einheit bildet und der Tod des Partners oder der Partnerin deshalb auch dann eine wirtschaftliche Lücke hinterlässt, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind. Der Verlust des Partners oder der Partnerin ist ein Ereignis, das den oder die Hinterbliebene in einem fragilen Zustand versetzt, der es verunmöglicht, innerhalb von kurzer Zeit sämtliche Verpflichtungen im bisherigen Mass wieder wahrzunehmen und gleichzeitig innerhalb kurzer Frist die Fixkosten zu redimensionieren (z.B. Wohnkosten). Aus Sicht von Travail.Suisse ist es sehr wichtig, dass die Hinterbliebenen in dieser schwierigen Situation sozial abgesichert sind. Um eine genügende Frist für die Neuordnung der Verhältnisse zu garantieren, fordert Travail.Suisse, die Übergangsrenten wie in der zweiten Säule während mindestens drei Jahren (analog der Regelung im BVG) für alle auszurichten, deren Partner oder Partnerin stirbt.

Prekarität bekämpfen

Heute können alle, die eine Witwen- oder Witwerrente aus der AHV beziehen und in prekären finanziellen Verhältnissen leben, Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Mit der Abschaffung von Witwenrenten verlieren die betroffenen Frauen auch die Möglichkeit EL zu beantragen, wenn sie in prekären finanziellen Verhältnissen sind. Für Härtefälle sieht der Bundesrat vor, dass Verwitwete ab dem 58. Altersjahr EL beantragen können. Der Bundesrat geht davon aus, dass durch diese Neuregelung Verwitwete im erwerbsfähigen Alter mittelfristig rund 10 Millionen weniger EL-Leistungen beziehen werden. Die Betroffenen werden wegen der Abschaffung der Witwenrenten auf Sozialhilfe angewiesen sein. Travail.Suisse fordert in Erfüllung von Art. 41 der Bundesverfassung, dass Verwitwete EL wie bisher ab 45 Jahren beantragen können, damit der Tod des Partners oder der Partnerin nicht dazu führt, dass der oder die Hinterbliebene auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Wiedereinstieg fördern

Nach wie vor ist es in der Schweiz Realität, dass vor allem Frauen ihr Erwerbsspensum bei der Geburt von Kindern reduzieren oder ganz aus dem Erwerbsleben aussteigen. Nach der Geburt des ersten Kindes steigen knapp 20% der Frauen aus dem Erwerbsleben aus, nach der Geburt des zweiten Kindes sind rund 30% der Frauen nicht mehr im Erwerbsleben. Diese Phase dauert bei Frauen rund 5,5 Jahre und führt dazu, dass ihre beruflichen Qualifikationen an Wert verlieren. Gleichzeitig arbeiten Frauen mit Kindern oft in tieferen Pensen als Männer. Personen, die einen tieferen Beschäftigungsgrad aufweisen, haben generell einen erschwerten Zugang zu Weiterbildung. Auch das schadet der beruflichen Qualifikation von Frauen überdurchschnittlich. Bei Verwitweten kommt ein weiterer Grund für den teilweisen oder vollständigen Rückzug aus dem Erwerbsleben dazu. Ist der Partner vor dem Tod beispielsweise wegen einer Krebserkrankung längere Zeit pflegebedürftig, reduzieren Angehörige oft ihr Pensum, um den Partner oder die Partnerin zu betreuen – unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind.

Der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gestaltet sich oft schwierig, weil die Betroffenen nicht (mehr) über das nötige Netzwerk, das Bewerbungswissen und weniger über aktuelle Qualifikationen verfügen. Travail.Suisse fordert deshalb, dass der Wiedereinstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt gefördert wird. Insbesondere braucht es eine gute, explizit auf sie zugeschnittene, Begleitung von Wiedereinsteigerinnen, der ihnen das nötige Wissen und die nötigen Kontakte vermittelt. Zudem muss die Weiterbildung für Teilzeitarbeitende gezielt – auch in Bezug auf die direkten und indirekten Kosten – gefördert werden, so dass sie sich weiterbilden und sich berufliche Perspektiven erschliessen können.

Travail.Suisse fordert weiter, dass dem Ausstieg von Frauen aus der Erwerbstätigkeit präventiv mit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegengewirkt wird. Dazu braucht es unter anderem eine deutliche finanzielle Entlastung der Eltern bei den Kosten der extrafamiliären Kinderbetreuung, eine bessere soziale Absicherung der Elternschaft mit einem Elternurlaub sowie familienfreundliche Unternehmensstrukturen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern eingehen und Vätern und Müttern gleichermaßen die Möglichkeit zur Vereinbarkeit eröffnen (z.B. Betreuung von kranken Kindern etc.). Zudem muss auch die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von erwachsenen Angehörigen deutlich verbessert werden.

Würdiges Leben im Alter

Aus Sicht von Travail.Suisse ist die generelle Abschaffung der Witwenrenten für Frauen im AHV-Alter problematisch. Die Witwenrenten tragen dazu bei, dass der Gender Pension Gap in der AHV weniger gross ist als in der zweiten Säule. Da die allermeisten Personen im Rentenalter verwitwen, sollte nicht in dieser Altersgruppe die Witwenrente gestrichen werden, sondern im Gegenteil der Anspruch auf die Witwen ausgedehnt werden.

Kein weiterer Abbau

Für Travail.Suisse ist klar, dass die Witwenrenten einen wesentlichen Teil dazu beitragen, die Altersarmut von Frauen zu verhindern. Dazu gehören neben den in der aktuellen Vorlage zur Debatte stehenden Teile, insbesondere der Verwitwetenzuschlag in der AHV und die Witwenrenten aus der zweiten Säule. Ohne diese beiden Instrumente ist eine Verarmung des weiblichen Teils der Bevölkerung im Alter vorprogrammiert. Travail.Suisse wird sich konsequent gegen jegliche Abbaupläne in diesem Bereich stellen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik